

## Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein  
Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt

Der Landtag hat am 10. März 2021 einen Beschluss über ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt gefasst. Der Gesetzesbeschluss wurde nicht für dringlich erklärt.

Gemäß Art. 35 der Landesverfassung unterliegt er daher der Volksabstimmung, wenn eine solche binnen acht Wochen nach obigem Tage, das ist bis 5. Mai 2021,

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) von der Mehrheit der Landtagsmitglieder unterschriftlich verlangt wird.

Der Gesetzesbeschluss liegt beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur Einsicht auf.

Beim hiesigen Amt liegt der Gesetzesbeschluss bis ..... 05.05.2021 ....., von Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit

von ..... 08:00 Uhr .....

bis ..... 12:00 Uhr .....

im ..... Gemeindeamt Fulbach, EG, Zimmer 1 .....

zur Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Angeschlagen am .. 15.03.21 ..

Abgenommen am .. 05.05.21 ..